

Stadtrat Jena

Beschlussvorlage Nr. 15/0489-BV



Einreicher:

Frau Dr. Heidrun Jänchen
Herr Prof. Clemens Beckstein

- öffentlich -

Jena, 04.06.2015

Sitzung/Gremium

am:

Stadtrat der Stadt Jena

17.06.2015

1. Betreff:

Regelmäßige Bürgerversammlungen in Jena

2. Bearbeiter / Vortragender:

Frau Dr. Heidrun Jänchen
Herr Prof. Clemens Beckstein

Datum/Unterschrift

3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

4. Aufhebung von Beschlüssen: -

5. Gesetzliche Grundlagen: ThürKO

6. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt: (in EUR)

ja nein

7. Realisierungstermin:

8. Anlagen: -

gez. Dr. Heidrun Jänchen

gez. Prof. Dr. Clemens Beckstein

Dr. Heidrun Jänchen
Mitglied des Stadtrates Jena

Prof. Dr. Clemens Beckstein
Mitglied des Stadtrates Jena

Der Stadtrat beschließt:

- 001 Zur Förderung des Dialogs mit den Bürgern und zur öffentlichen Diskussion von allgemein interessierenden Themen veranstaltet die Stadt Jena regelmäßig einmal im Kalenderjahr eine allgemeine Bürgerversammlung.
- 002 Auf der Versammlung sollten der Oberbürgermeister, die Dezernenten der Fachbereiche, die Werkleiter der Eigenbetriebe und Vertreter aller Parteien des Stadtrats anwesend sein und für Fragen der Bürger zur Verfügung stehen.
- 003 Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Bürgerversammlung unter Angabe von Ort und Zeit über die Medien oder in sonst ortsüblicher Weise öffentlich ein und leitet die Versammlung. Ist er verhindert, leitet ein bestellter Vertreter die Versammlung.
- 004 Bürger können zur Versammlung eigene Fragen und Diskussionsthemen einreichen. Zur Beantwortung kann der Oberbürgermeister Sachverständige oder andere Mitarbeiter der Stadtverwaltung hinzuziehen. Während der Erörterung ist den Bürgern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 005 Die Bürgerversammlung wird ins Internet gestreamt und durch JenaTV übertragen.
- 006 Die Bürgerversammlung wird an einem Ort und zu einer Zeit durchgeführt, die möglichst vielen Bürgern die Teilnahme ermöglicht.

Begründung:

Der Sinn und Zweck von Einwohnerversammlungen besteht darin, die Einwohner über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese öffentlich zu erörtern. [1]

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena sieht in Übereinstimmung mit § 15 Thür-KO vor, „zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten“ „mindestens einmal jährlich“ eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Gemäß allgemeiner Rechtsprechung liegt die Unterrichtung nicht im Ermessensspielraum der Gemeinde, sondern ist als gesetzliche Pflicht zu betrachten. [02]

Eine solche allgemeine Einwohnerversammlung für die Stadt Jena findet bisher nicht statt. Die Hauptsatzung sieht zwar vor, auch Einwohnerversammlungen „in Teilen des Stadtgebietes oder in einzelnen Ortsteilen“ durchzuführen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese zusätzlichen Einwohnerversammlungen ausschließlich der Erörterung der Belange von Ortsteilen oder von örtlich begrenzten Vorhaben und Planungen in einzelnen Stadtgebieten dienen.

Gemäß der bereits bestehenden Vorgabe der Hauptsatzung sieht der Einreicher es als notwendig und förderlich an, eine gesamtstädtische Bürgerversammlung anzubieten,

auf der allgemeine Themen, Fragen, Probleme, Vorhaben und Planungen erörtert werden, die alle Bürger der Stadt betreffen bzw. von großem öffentlichen Interesse sind. Da für Bürger weder im Stadtrat noch in den Ausschüssen des Stadtrates allgemeines Rederecht besteht, bietet eine allgemeine Bürgerversammlung zudem ein öffentliches Forum, auf dem Bürger ihre Fragen stellen und Meinungen vortragen können. Dies steht in Übereinstimmung mit aktuellen Entwicklungen von Möglichkeiten der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung, wie sie auch von Experten immer wieder gefordert werden.[3] In diesem Sinne ist der Schwerpunkt der Veranstaltung nicht auf Monologe von Verwaltungsmitarbeitern oder politische Reden zu legen, sondern auf die Möglichkeit der anwesenden Bürger, sich zu einem Thema ihrer Wahl zu äußern und Fragen zu stellen.

Die Umsetzung der Beschlussvorlage erhöht daher die Vielfalt demokratischer Teilhabe und fördert die Einbindung der Bürger in die Verwaltung und Entwicklung ihrer Stadt. Es ist dabei zu erwarten, dass durch eine verstärkte Rückkopplung zwischen Verwaltung, Politik und Bürgern auch Prozesse der repräsentativen Demokratie profitieren, beispielsweise indem Entscheidungen und Vorhaben eine größere Akzeptanz in der Bürgerschaft erzielen.

Für die Planung der Bürgerversammlung kann die Aufstellung und Vorabveröffentlichung einer Tagesordnung hilfreich sein. Bürger sollten jedoch die Möglichkeit haben, eigene Fragen und Themen auf die Tagesordnung zu setzen bzw. direkt auf der Versammlung zur Diskussion zu stellen. Sollten Fragestellungen zu komplex sein, um sie in einer vertretbaren Zeit abzuhandeln oder zusätzliche Informationen erfordern, bleibt die Möglichkeit einer schriftlichen Beantwortung unbenommen. Allgemeine organisatorische Fragen einer solchen Bürgerversammlung mit dem Ziel einer möglichst konstruktiven Durchführung sind in Übereinstimmung mit der üblicherweise auch in anderen Gremien der Stadt gehandhabten Praxis zu klären, etwa was die Möglichkeit von Redezeitbegrenzungen o.ä. anbelangt.

Die Bürgerversammlung kann nur eine gesamtstädtische Wirkung erzielen und möglichst viele Bürger einbeziehen, wenn dafür die größtmögliche Öffentlichkeit hergestellt wird. Dies betrifft sowohl die Einladung und Bewerbung der Veranstaltung, als auch die Organisation, die zeitlich den beruflichen und privaten Belangen der Bürger Beachtung schenken sollte. In diesem Sinne sollte die Veranstaltung an einem Ort und zu einer Zeit stattfinden, die möglichst vielen Bürgern die Teilnahme erlauben. Das Internetstreaming bzw. die Übertragung durch den regionalen TV-Sender bietet darüber hinaus weitere Möglichkeiten, die Veranstaltung zu verfolgen, auch wenn man persönlich nicht anwesend sein kann.

[1] Norbert Rücker/Jürgen Dieter/Axel W.-O. Schmidt/Klaus Vetzberger/Joachim Bender/Dieter Käß/Alexander Meier/Sven Müller-Grune/Matthias Werner Schneider/Brigitte Baum - Praxis der Kommunalverwaltung - Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) / § 15 Einwohnerversammlung

[2] Kommunalrecht - Arbeit mit Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen in den Thüringer Kommunen mit Erläuterungen zum Thüringer Kommunalrecht - Kommunalpolitisches Forum Thüringen e. V. 2009, S. 12

[3] Vielfältige Demokratie – Kernergebnisse der Studie „Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden“ – Bertelsmann Stiftung 2014